



FAHRLEHRERVERBAND

NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 261 vom 21.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten der aktuellen Nds. Corona-Verordnung ist häufig die Testpflicht zum praktischen Fahrunterricht thematisiert worden. Nun hat es dazu eine Mitteilung aus unserem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung gegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von verschiedenen Seiten ist mir die Frage gestellt worden, ob sich die Testpflicht des § 14a Abs. 6 der aktuellen Corona-Verordnung auch auf den praktischen Fahrunterricht bezieht. Hierzu hat das zuständige Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgendes mitgeteilt:

„Gemäß § 14 a Abs. 6 Nds. Corona-Verordnung ist einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste in den Fällen der Absätze 1 bis 5 der Zutritt zu der Einrichtung während des Betriebs verboten, wenn sie nicht einen Testnachweis gem. § 5 a Abs. 1 S. 7 vorlegt.

Eine Differenzierung zwischen Teilnehmenden am theoretischen Unterricht bzw. praktischem Fahrunterricht nimmt der Verordnungsgeber nicht vor.

Der „Einrichtungsbegriff“ bezieht sich auf die Fahrschule in ihrer Gesamtheit; hierzu zählen neben den Räumlichkeiten für Unterricht, Back-Office-Tätigkeiten auch die Fahrschulwagen sowie Fahrschulmotorräder (beispielhafte Aufzählung). Die Räumlichkeiten aber auch die Transportmittel sind der Einrichtung Fahrschule zuzuordnen.

Das Testerfordernis ist somit auch für den praktischen Fahrunterricht gegeben. Dabei ist es jedoch unerheblich, ob die Testungen für andere Zwecke (z. B. Besuch einer weiterführenden Schule, Berufstätigkeit oder Einkauf) erfolgten.“

In diesem Zusammenhang weise ich noch einmal darauf hin, dass es gemäß § 14a Abs. 6 ausreicht, dass für unsere Tätigkeiten in der Fahrschule der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 in der Woche ausreichend ist. Die genannten Personen nach Halbsatz 1 dürfen die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. Ein Muster habe ich Ihnen im Newsletter 258 zur Verfügung gestellt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender